



STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 30. Oktober 2012

zur Prüfung von Bargeld

(CON/2012/82)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 4. Oktober 2012 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) von der Deutschen Bundesbank um Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die Prüfung von Bargeld (nachfolgend der „Verordnungsentwurf“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 2 Absatz 1 erster, zweiter und dritter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften¹, da der Verordnungsentwurf die Bereiche Währung und Zahlungsmittel sowie die Deutsche Bundesbank betrifft. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Rechtsgrundlage und Ziel des Verordnungsentwurfs

- 1.1 Der Verordnungsvorschlag beruht auf § 36a des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Verordnungsermächtigung nach § 36a des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank². Nach diesen Vorschriften ist der Vorstand der Deutschen Bundesbank befugt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Prüfung von Bargeld zu erlassen.
- 1.2 Das Ziel des Verordnungsvorschlags ist, die Vorgaben des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001³ und des Beschlusses EZB/2010/14⁴ umzusetzen. Durch den Verordnungsvorschlag werden Einzelheiten zu Stichprobenentnahmen bei Vor-Ort-Prüfungen bei den Stellen, die Verpflichtete nach Artikel 6 Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 sind, sowie zum Umfang und zur Art

¹ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

² BGBl. I S. 1507.

³ Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen (ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 6).

⁴ Beschluss EZB/2010/14 vom 16. September 2010 über die Prüfung der Echtheit und Umlauffähigkeit und über die Wiederausgabe von Euro-Banknoten (ABl. L 267 vom 9.10.2010, S. 1).

der Meldepflichten dieser Verpflichteten im Rahmen der Prüfung von Euro-Banknoten auf Echtheit und Umlauffähigkeit geregelt. Darüber hinaus werden im Verordnungsvorschlag die Mindestangaben für die Berichte nach § 36 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank festgelegt, die mit der Übermittlung von falschen oder als falsch verdächtigten Banknoten oder Münzen oder den Gegenständen der in § 35 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank genannten Art einzureichen sind.

2. Allgemeine Anmerkungen

- 2.1 Die EZB begrüßt den Verordnungsvorschlag und die Tatsache, dass die Deutsche Bundesbank die ihr übertragene Befugnis nach §§ 36a und 37a des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank wahrgenommen hat, detaillierte Vorschriften über die Prüfung von Bargeld und die damit verbundenen Meldepflichten festzulegen. Es ist wichtig, dass die Deutsche Bundesbank in der Lage ist, die gemäß dem Beschluss EZB/2010/14 vorgesehene Prüfung von Euro-Banknoten auf Echtheit und Umlauffähigkeit zu überwachen. Im Allgemeinen ist die EZB zuversichtlich, dass die Bestimmungen des Verordnungsvorschlags zur Wahrung der Integrität der in Umlauf befindlichen Euro-Banknoten beitragen werden und dass somit das öffentliche Vertrauen in Euro-Banknoten aufrechterhalten wird⁵.
- 2.2 § 1 des Verordnungsvorschlags sieht insbesondere vor, dass die Deutsche Bundesbank im Rahmen ihrer Prüfungen nach § 37a Absatz 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank an beschäftigtenbedienten Systemen zur Banknotenbearbeitung Stichproben aus bearbeiteten und als auszahlungsfähig eingestuften Euro-Banknoten entnehmen kann. § 1 des Verordnungsvorschlags sieht ferner vor, dass der Verpflichtete die Stichprobe innerhalb von fünf Geschäftstagen bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank einzureichen hat. Die EZB stellt fest, dass der Verordnungsvorschlag Artikel 10 Absatz 2 des Beschlusses EZB/2010/14 umsetzt und sogar über diesen hinaus geht, da er die Verpflichtung vorsieht, Stichproben endbearbeiteter Euro-Banknoten bei der Deutschen Bundesbank einzureichen. Nach Artikel 10 Absatz 2 des Beschlusses EZB/2010/14 sind die NZBen gemäß den Anforderungen des nationalen Rechts berechtigt, Stichproben der bearbeiteten Euro-Banknoten zu nehmen, um sie in ihren eigenen Geschäftsräumen zu überprüfen. Die EZB begrüßt, dass die Deutsche Bundesbank von ihrer Befugnis Gebrauch gemacht hat, eine spezifische nationale Rechtsvorschrift zu erlassen, die mit Artikel 10 Absatz 2 des Beschlusses EZB/2010/14 im Einklang steht. Durch die in § 1 des Verordnungsvorschlags enthaltenen Bestimmungen wird den betreffenden Stellen ermöglicht, zu prüfen, ob Euro-Banknoten im Einklang mit dem Beschluss EZB/2010/14 bearbeitet worden sind. Die EZB begrüßt darüber hinaus, dass § 1 einerseits bezweckt, die hohe Qualität des Banknotenumlaufs aufrechtzuerhalten, und andererseits darauf abzielt, den in Artikel 6 der

⁵ Nummer 2.1 der Stellungnahme CON/2010/90. Alle Stellungnahmen der EZB sind auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu veröffentlicht.

ECB-PUBLIC

Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 genannten Stellen zu ermöglichen, Fälschungen so frühzeitig wie möglich zu erkennen.

- 2.3 Durch § 2 des Verordnungsvorschlags soll die Übermittlung von Daten über Falschgeld verbessert und harmonisiert werden. Die EZB begrüßt, dass nach dieser Bestimmung detailliertere Angaben für die mit dem Falschgeld zu übermittelnden Berichte verlangt werden, damit die Ermittlungsbehörden in die Lage versetzt werden, Maßnahmen zur Überführung der Täter zu ergreifen und Warnungen der gefährdeten Zielgruppen der Falschgeldverbreiter zu veranlassen.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 30. Oktober 2012.

[Unterschrift]

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI